gerichtshofes wird vom abgelehnten Richter eine Stellungnahme eingeholt.

H. Gerichtshof und Ablehnungsantrag

1. Fallkonstellationen

Stellen oder können die Verfahrensparteien den Ablehnungsantrag nicht schon «vor der Sitzung» stellen, sind zwei mögliche Fallkonstellationen auseinanderzuhalten. Die eine betrifft den Fall, dass eine mündliche Schlussverhandlung stattfindet und die andere den Fall, dass in nichtöffentlicher Sitzung, d.h. auch unter Ausschluss der Verfahrensparteien, zu beschliessen ist (Art. 47 Abs. 3 StGHG). Das Staatsgerichtshofgesetz legt für die Einbringung eines Ablehnungsantrags keinen letztmöglichen Zeitpunkt fest.

a) Mündliche Schlussverhandlung

Wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, kann im deutschen Verfassungsprozessrecht eine Ablehnung jederzeit bis zum Ergehen der Entscheidung erfolgen. Wird eine solche durchgeführt, ist ein Ablehnungsantrag nur bis zu deren Beginn möglich, unabhängig davon, wann die Verfahrenspartei vom Ablehnungsgrund Kenntnis erlangt (§ 19 Abs. 2 Satz 3 BVerfGG).²⁴⁹ Für die Übernahme einer solchen Bestimmung in das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht spricht, dass eine Einlassung in die mündliche Schlussverhandlung, ohne einen Ablehnungsantrag zu stellen, auf Seiten der Verfahrensparteien nur so verstanden werden kann, dass sie das Einverständnis mit dem verhandelnden Spruchkörper bewirkt.²⁵⁰ Ein anderes Vorgehen wäre mit dem Grundsatz der Prozessökonomie unvereinbar. Dagegen spricht, dass das Staatsgerichtshofgesetz keine solche Regelung kennt. Aus diesem Grund ist eine Regelung vorzuziehen, wonach jederzeit bis zum Ergehen der Entscheidung eine Ablehnung zulässig ist. Verfahrenstechnisch bliebe dem Gerichtshof, wenn er einen oder mehrere Richter auf Grund eines

²⁴⁹ Vgl. Benda/Klein, S. 98, Rz. 218.

²⁵⁰ Vgl. für das zivilgerichtliche Verfahren §§ 10 ff. GOG.